

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. FEBRUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.**Art. 2** - In Artikel 38 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die Ausbildungen im Gerichtswesen und zur Schaffung des Instituts für Ausbildungen im Gerichtswesen, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009, werden die Wörter "für die beiden Haushaltsjahre, die auf dasjenige folgen" durch die Wörter "für die drei Haushaltsjahre, die auf dasjenige folgen" ersetzt.**Art. 3** - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 2011.Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 23. Februar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen :

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1828

[2012/203407]

11 APRIL 2012. — Wet tot regularisatie van de adoptieprocedures die in het buitenland zijn gevoerd door personen die hun gewone verblijfplaats in België hebben. — Duitse vertalingDe hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 april 2012 tot regularisatie van de adoptieprocedures die in het buitenland zijn gevoerd door personen die hun gewone verblijfplaats in België hebben (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1828

[2012/203407]

11 AVRIL 2012. — Loi visant à permettre la régularisation des procédures d'adoption réalisées à l'étranger par des personnes résidant habituellement en Belgique. — Traduction allemandeLe texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 avril 2012 visant à permettre la régularisation des procédures d'adoption réalisées à l'étranger par des personnes résidant habituellement en Belgique (*Moniteur belge* du 7 mai 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1828

[2012/203407]

11. APRIL 2012 — Gesetz zur Regularisierung der Adoptionsverfahren, die im Ausland durchgeführt worden sind von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. April 2012 zur Regularisierung der Adoptionsverfahren, die im Ausland durchgeführt worden sind von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

11. APRIL 2012 — Gesetz zur Regularisierung der Adoptionsverfahren, die im Ausland durchgeführt worden sind von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung***Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.KAPITEL 2 — *Abänderung des Zivilgesetzbuches***Art. 2** - In Buch I Titel VIII Kapitel II Abschnitt 3 des Zivilgesetzbuches wird ein neuer § 2/1, der den Artikel 365-6 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2/1 - Abweichungsbestimmung in Sachen Anerkennung von Adoptionen zum Wohl des Kindes.

Art. 365-6 - § 1 - Wenn die Adoption eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Wohnort in einem anderen Staat hat, zustande gekommen ist, bevor der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden, die ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben, die von der zuständigen Gemeinschaft organisierte Vorbereitung absolviert und ein Urteil erwirkt haben, aus dem hervorgeht, dass sie gemäß Artikel 361-1 für eine internationale Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, untersucht die föderale Zentralbehörde die Akte.

§ 2 - Abweichend von dieser Regelung und in ganz außergewöhnlichen Fällen gibt die föderale Zentralbehörde dem oder den Adoptierenden ihre Zustimmung, das in Artikel 361-1 vorgesehene Verfahren einzuleiten, sofern die fünf folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. die Adoption ist nicht mit der Absicht zustande gekommen, das Gesetz zu umgehen,
2. das Kind ist bis zum vierten Grad mit dem Adoptierenden, dessen Ehepartner oder der mit ihm zusammenwohnenden Person verwandt, auch wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende bereits verstorben ist, oder das Kind hat sein alltägliches Leben mit dem des oder der Adoptierenden wie in einem Eltern-Kind-Verhältnis dauerhaft geteilt, bevor die Adoptierenden Schritte im Hinblick auf eine Adoption unternommen haben,
3. das Kind hat, außer wenn es sich um das Kind des Ehepartners des Adoptierenden oder der mit ihm zusammenwohnenden Person handelt, unter Berücksichtigung seines Wohles und seiner völkerrechtlich anerkannten Rechte keine andere dauerhafte Lösung als die internationale Adoption, um familienähnlich betreut zu werden,
4. die in den Artikeln 364-1 bis 365-5 erwähnten Bedingungen für die Anerkennung können eingehalten werden,
5. die zuständige gemeinschaftliche Zentralbehörde gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme hinsichtlich der Artikel 361-3 und 361-4 und in Bezug auf die Situation des Kindes ab.

§ 3 - Die Artikel 367-1 und 367-3 Paragraphen 1 und 3 Absatz 1 sind anwendbar.

§ 4 - Die Zentralbehörden tauschen einander die gesammelten Informationen aus.

§ 5 - Wenn die föderale Zentralbehörde die Kopie des Urteils erhält, aus dem hervorgeht, dass der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden für eine internationale Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, befindet sie gemäß den Artikeln 364-1 bis 365-4 über das Ersuchen um Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung."

KAPITEL 3 — Übergangsbestimmung

Art. 3 - § 1 - Wenn die föderale Zentralbehörde vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Verweigerung der Anerkennung einer Adoption auf der Grundlage der Nichteinhaltung von Artikel 361-1 des Zivilgesetzbuches und gegebenenfalls auf der Grundlage eines anderen in den Artikeln 364-1 bis 365-4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Grundes der Nichtanerkennung ausgestellt hat, können der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden die Sache bei der föderalen Zentralbehörde anhängig machen, um die Anwendung von Artikel 365-6 des Zivilgesetzbuches zu beantragen.

Wenn der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden die in Artikel 365-6 des Zivilgesetzbuches erwähnte Zustimmung erhalten und ein Urteil, aus dem hervorgeht, dass sie für eine internationale Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, kann die föderale Zentralbehörde erneut über die Anerkennung der Urkunde oder der Entscheidung, mit der die Adoption ausgesprochen wird, befinden.

§ 2 - Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden, die sich in einem in Artikel 365-6 § 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Fall befinden und das in den Artikeln 361-1 bis 361-4 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verfahren vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet haben, können die Sache bei der föderalen Zentralbehörde anhängig machen, um die Anwendung von Artikel 365-6 des Zivilgesetzbuches zu beantragen.

Wenn das in den Artikeln 361-1 bis 361-4 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verfahren vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes beendet ist, wird die föderale Zentralbehörde gemäß den Artikeln 364-2, 365-3 und 365-4 des Zivilgesetzbuches mit der Sache befasst. Die föderale Zentralbehörde befindet unter Einhaltung der in Artikel 365-6 § 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Bedingungen über die Anerkennung.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 11. April 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST SOCIALE ZEKERHEID

N. 2012 — 1829

[2012/203380]

9 MEI 2012. — Koninklijk besluit houdende toekenning van facultatieve toelagen ten laste van de basisallocatie 58.11.33.00.14 van de begroting 24 van de Federale Overheidsdienst Sociale Zekerheid voor het begrotingsjaar 2012

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wetten op de Rijkscomptabiliteit, gecoördineerd op 17 juli 1991, de artikelen 55 tot 58;

Gelet op de wet van 16 februari 2012 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2012;

SERVICE PUBLIC FEDERAL SECURITE SOCIALE

F. 2012 — 1829

[2012/203380]

9 MAI 2012. — Arrêté royal portant octroi de subsides facultatifs à charge de l'allocation de base 58.11.33.00.14 du budget 24 du Service public fédéral Sécurité sociale pour l'année budgétaire 2012

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu les lois sur la comptabilité de l'Etat, coordonnées le 17 juillet 1991, les articles 55 à 58;

Vu la loi du 16 février 2012 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2012;